

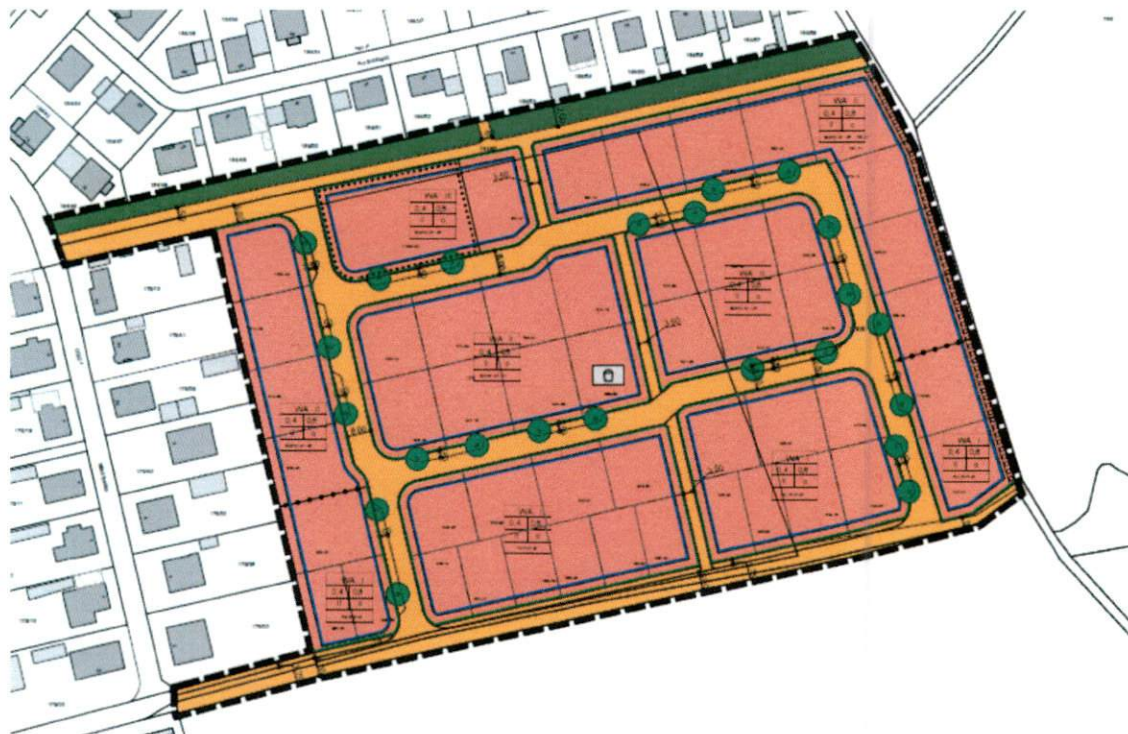
Stadt Nittenau, Gerichtsstr. 13, 93149 Nittenau



Bekanntmachung
über die Aufstellung des Bebauungsplans „Annahaid“ nach
§ 2 Abs. 1 BauGB

**hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 und Behörden nach § 4 Abs. 1
BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Nittenau hat am 21.06.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 178, 179, 179/35 und 184/65 jeweils Gemarkung Bergham den Bebauungsplan „Annahaid“ mit der Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO aufzustellen.



Das zu beplanende Gebiet mit einer Gesamtfläche von ca. 3,95 ha (Grundstücke mit den Fl.Nrn. 178, 179, 179/35 und 184/65 jeweils Gemarkung Bergham) befindet sich im Ortsteil Bergham und ist im aktuellen, rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Nittenau als Schutzwald mit besonderer Bedeutung für Klima ausgewiesen.

Ziele und Zwecke der Planung

Die Flächen werden zukünftig als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt, um den Bedarf an weiteren Bauflächen bereitzustellen. Mit der Änderung soll die Lücke als Ortsabrundung gefüllt werden.

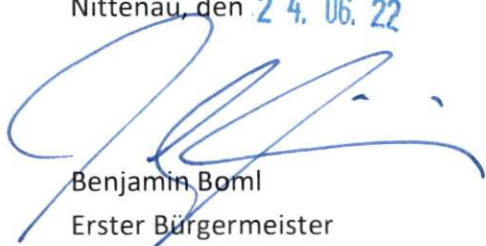
Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben vom

04.07.2022 – 05.08.2022.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rathaus der Stadt Nittenau, Gerichtsstr. 13, 93149 Nittenau, während der üblichen Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb der Frist zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nittenau, den 24. 06. 22



Benjamin Boml
Erster Bürgermeister

